



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Wahlen

Publikationsdatum: KABDA 13.12.2024

Meldungsnummer: AM-DA31-0000000237

Publizierende Stelle

Gemeinde Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Anordnung Ersatzwahl für ein Mitglied der reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amts dauer 2022 – 2026, Pfäffikon

Titel der Wahl

Anordnung Ersatzwahl für ein Mitglied der reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amts dauer 2022 – 2026

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen nach dieser Publikation bei der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, Patrick Schwarzer, Obermühlstrasse 29, 8320 Fehrlitorf, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden.

Kontaktstelle

Gemeinde Pfäffikon
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH

Frist

Ablauf der Frist: 22.01.2025

Wahlanordnung

Durch den Rücktritt von Ursula Haldimann aus der Reformierten Kirchenpflege wird eine Ersatzwahl notwendig. Im Auftrag der Kirchenpflege ordnet der Gemeinderat die

Ersatzwahl für ein Mitglied der reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 auf den 18. Mai 2025 an.

1. Es gelten die Vorschriften gemäss §§ 49, 53 und 54 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 6 und 9 der Kirchgemeindeordnung.
2. Innert der Frist von 40 Tagen ab dieser Publikation, d.h. bis 22. Januar 2025, können dem Gemeinderat Wahlvorschläge für einen Kandidaten/eine Kandidatin eingereicht werden. Es besteht die Möglichkeit der stillen Wahl.
3. Wahlvorschläge sind von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon zu unterzeichnen. Die vorgeschlagene Person muss stimmberechtigt sein.
4. Auf Wahlvorschlägen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort anzugeben. Für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift erforderlich (§ 24 VO über die politischen Rechte). Wahlvorschlagsformulare können via Website www.pfaeffikon.ch oder bei der Abteilung Präsidiales bezogen werden.
5. Die als Mitglied vorgeschlagene Person wird vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn nach Ablauf der zweiten Eingabefrist von 7 Tagen (mit vorgängiger amtlicher Publikation) nicht mehr als ein Wahlvorschlag für das Mitglied der Kirchenpflege vorliegt und die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am Sonntag, 18. Mai 2025 eine Urnenwahl statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 28. September 2025 statt. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang.
6. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen nach dieser Publikation bei der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, Patrick Schwarzer, Obermüllstrasse 29, 8320 Fehraltorf, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden.